

11. Klage auf Rechnungslegung und auf Herausgabe des aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse Geschuldeten. Tragweite des § 254 C.P.O.

I. Civilsenat. Ur. v. 21. November 1903 i. S. F. (Bell.) w. St. (Kl.).
Rep. I. 255/03.

- I. Landgericht Ratibor.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Parteien hatten sich im November 1898 zur gemeinschaftlichen Herstellung und zum Absatz von Korbwaren vereinigt. Der Beklagte sollte die zur Herstellung der Körbe erforderlichen Materialien aus eigenen Mitteln beschaffen, der Kläger sollte unter seiner Aufsicht und Leitung die Materialien verarbeiten, und der Beklagte den Erlös aus den abgesetzten Körben einziehen. Von dem Reingewinne

solte der Kläger ein Drittel, der Beklagte zwei Drittel erhalten. Im Juli 1890 endete der gemeinsame Geschäftsbetrieb, und der Kläger verlangte jetzt in seiner Klage von dem Beklagten Rechnungslegung und Zahlung des daraus für den Kläger sich ergebenden dritten Teiles des Reingewinnes, abzüglich bereits erhaltener 200 *M.* Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da der Kläger die Geschäftsbücher jederzeit hätte einsehen können, überreichte aber dann Rechnungen, nach welchen der Gewinnanteil des Klägers zwar 303,07 *M.* betrug, mit Berücksichtigung dessen aber, was er bereits erhalten hatte, keine Forderung desselben mehr übrig blieb, er vielmehr an den Beklagten noch 7,95 *M.* zurückzuzahlen hatte. In der nach Legung der Rechnung gepflogenen mündlichen Verhandlung stellte der Kläger nur mehr den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm eingereichten Abrechnung zu beschwören und ihm die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen, wobei er erklärte, daß die Richtigkeit der eingereichten Rechnung zurzeit nicht beanstandet werde. Der Beklagte erklärte, daß er den „heute erhobenen“ Anspruch anerkenne, aber beantrage, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Das Landgericht verurteilte hierauf den Beklagten mittels Teilurteils, den Eid zu leisten, „daß er in der Rechnung . . . nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.“ Es wurde dabei dem Kläger die Hälfte der bisher entstandenen Kosten des Rechtsstreites auferlegt, die Entscheidung über die andere Hälfte der Kosten aber dem Schlussurteile vorbehalten. Über die Frage, ob die Bücher dem Kläger einen genügenden Aufschluß gegeben hätten, sollte ein Sachverständiger vernommen werden.

Nachdem das Teilurteil rechtskräftig geworden war, wurde der Sachverständige vernommen, der Eid vom Beklagten geleistet, und sodann auf Antrag der Parteien die Sache vertagt.

In einem sodann anberaumten Termine stellte der Kläger den neuen Antrag, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1800 *M.* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Juli 1900 zu bezahlen, indem er zur Begründung dieses Antrages eine eigene selbständige Rechnung aufstellte, in welcher er aus dem gemeinsamen Geschäft sich einen Gewinnanteil von mehr als 1600 *M.* berechnete.

Das Landgericht wies diesen Antrag des Klägers ab und legte

ihm die Kosten des Rechtsstreites auf, mit Ausnahme von 50 *M* der außergerichtlichen Kosten des Beklagten, welche diesem zur Last gelegt wurden. Das Landgericht ging davon aus, daß durch die Leistung des Offenbarungseides der Rechtsstreit seine volle Erledigung gefunden habe, und durch das Teilurteil nur die Entscheidung darüber, wer die zweite Hälfte der Kosten zu tragen habe, noch offen gelassen worden sei.

Auf die Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil sowie das Verfahren nach Verkündung des Teilurteils — abgesehen von der Beweisaufnahme durch Vernehmung des Sachverständigen — auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision des Beklagten erweist sich nicht als begründet. Seiner Auffassung, daß der Erhebung einer Forderung von 1600 *M* aus dem Gesellschaftsverhältnis die Rechtskraft des Teilurteils entgegenstanden habe, kann nicht beigeplichtet werden. Der Kläger hatte, von der ihm nach § 254 C.P.D. zustehenden Befugnis Gebrauch machend, von Anfang an mit der Klage auf Rechnungslegung die Klage auf Zahlung seines sich aus der Rechnung ergebenden Gewinnanteiles verbunden und sich dabei den Antrag auf Leistung des Offenbarungseides vorbehalten. Das Teilurteil vom 9. Oktober 1901, welches nach Vorlegung der Rechnung des Beklagten erging, enthielt in seinem entscheidenden Teile keinen Ausspruch, welcher dem Kläger zur Hauptsache etwas abgesprochen hätte; es ist deshalb auch nicht abzusehen, inwiefern er hätte Veranlassung haben sollen, gegen dieses Urteil zur Abwehr das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. Allerdings ist in den Gründen des Urteils erörtert, daß, nachdem sich der Beklagte zur Ableistung des vom Kläger geforderten Offenbarungseides bereit erklärt habe, und die Hälfte der Kosten dem Kläger bereits hier zur Last gelegt worden sei, nur mehr die Entscheidung über die zweite Hälfte der Kosten übrig bleibe, weil der Kläger erklärt habe, die gelegte Rechnung . . . zurzeit nicht beanstanden zu wollen. Diese Erklärung war aber ihrem Inhalte nach eine nur vorläufige und schloß es nicht aus, daß der Kläger auf die Forderung eines ziffermäßig bestimmten Gewinnanteiles in diesem Rechtsstreite zurückkam,

wenn er im Laufe desselben sich überzeugete, daß die gelegte Rechnung nicht richtig sei. Das ist nach Ableistung des Offenbarungseides durch den Beklagten geschehen, und wenn er nun einen Anspruch auf 1600 *M* erhob und denselben durch eine von ihm selbst gefertigte Rechnungsaufstellung zu begründen suchte, so war dies im Rahmen des § 254 C.P.D. noch zulässig. Die Revision bekämpft dies zwar und vertritt die Ansicht, daß der Kläger gemäß § 254 C.P.D. ziffermäßig nur dasjenige habe fordern können, was ihm nach der von dem Beklagten gelegten Rechnung ziffermäßig aus dem gemeinsam betriebenen Geschäfte zukomme. Allein diese Ansicht ist rechtsirrig und beruht auf einer mit der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung unvereinbaren, zu engen Auslegung des § 254. Nach der Begründung des Entwurfes sollte demjenigen, welcher Rechnungslegung zu fordern befugt war, die bestimmte Angabe der Leistungen, welche er beanspruchte, vorbehalten bleiben, bis die Rechnung gelegt, oder der Offenbarungseid geleistet sei, sofern nur mit der Klage auf Rechnungslegung die Klage auf Herausgabe des aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse Geschuldeten von Anfang an verbunden war. Hiernach hat sich der Kläger keineswegs auf das zu beschränken, was die vom Beklagten gelegte Rechnung selbst für ihn ergibt, sondern er kann im Laufe des Rechtsstreites alles beanspruchen, was er seiner Meinung nach „aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis“ zu fordern hat. Hierbei ist es in keiner Weise ausgeschlossen, daß er nach der Rechnungslegung des Beklagten seinerseits eine neue Rechnung, deren richtige Grundlage er zu beweisen hat, zur gehörigen Begründung seiner Forderung aufstellt. Das ergibt sich aus dem Wortlaute, aber auch aus dem Zwecke der neuen Bestimmung, welche es ermöglichen soll, einen zweiten Rechtsstreit über die Höhe der Forderung zu vermeiden. Das Berufungsgericht ist demnach von einer richtigen Auffassung der Tragweite des § 254 C.P.D. ausgegangen.“ . . .